

Allgemeine Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013*) der Allianz Elementar Vers.-AG)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass sich die Assistance-Produkte der Allianz Elementar Versicherungs-AG aus den Allgemeinen Bedingungen für die Assistance und den Besonderen Bedingungen zusammensetzen. Die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance gelten in jedem Fall, die Besonderen Bedingungen nur soweit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind. Die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance allein bieten keinen Versicherungsschutz, sondern nur gemeinsam mit den Besonderen Bedingungen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen (zB Versicherungsnehmer, Arzt) gilt die gewählte Bezeichnung für beide Geschlechter.

Die in den Allgemeinen Bedingungen zitierten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sind im Anhang abgedruckt.

- Artikel 1: Wer ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Versicherungs-AG?
- Artikel 2: Welche Leistungen sind versichert?
- Artikel 3: Wer ist versichert? (Versicherte Personen)
- Artikel 4: Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 5: Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
- Artikel 6: Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss? Welche Rechtsfolgen hat eine schuldhafte Verletzung dieser Pflichten?
- Artikel 7: Welche Bestimmungen gelten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss? Welche Rechtsfolgen treten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein?
- Artikel 8: Welche Rechtsfolgen treten bei der Verletzung von Sicherheitsvorschriften ein? (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)
- Artikel 9: Was hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten im Schadenfall)
- Artikel 10: Was ist nicht versichert? (Leistungsausschlüsse)
- Artikel 11: Welche Begrenzungen der Leistungen bestehen?
- Artikel 12: Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu zahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 13: Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?
- Artikel 14: Was versteht man unter Subsidiarität?
- Artikel 15: Welche Haftung übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale?
- Artikel 16: Welche Bestimmungen gelten, wenn dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht? (Rückgriffsrecht)
- Artikel 17: In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)
- Artikel 18: Was gilt bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen?

Anhang

*) Bei den im Bedingungstext vorhandenen Hinweisen auf Bedingungsstellen heißt es unter Weglassen der Jahreszahl einfach ABA.

Artikel 1

Wer ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Versicherungs-AG?

1. Ansprechpartner für alle Versicherungsleistungen aus Assistance-Produkten ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Versicherungs-AG (kurz: Assistance-Zentrale).
2. Über die Assistance-Zentrale kann der Versicherungsnehmer Hilfe im Rahmen der jeweils versicherten Leistungen telefonisch in Anspruch nehmen. Die Telefonnummer der Assistance-Zentrale wird dem Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss zugesandt.
3. Die Assistance-Zentrale steht, soweit in den Besonderen Bedingungen keine spezielle Regelung getroffen ist,
 - für die Leistungen des Informations- und Servicedienstes sowie der Rechtsberatungshotline nach Unfällen von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr sowie
 - für alle übrigen Assistance-Leistungen das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr zur Verfügung.
4. Um die versicherten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss in jedem Fall die Assistance-Zentrale unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden. Die Assistance-Zentrale veranlasst alle notwendigen Maßnahmen und entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.
5. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können keine Leistungen beansprucht werden.

Artikel 2

Welche Leistungen sind versichert?

1. Der jeweils geltende Leistungsumfang ist in den - im Versicherungsvertrag vereinbarten - Besonderen Bedingungen definiert.
2. Für Versicherungsleistungen, bei denen in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich auf das Vorliegen einer Notsituation hingewiesen wird, gilt:

Eine Notsituation liegt vor, wenn

- 2.1 durch ein versichertes Ereignis die
 - 2.1.1 Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebes
 - 2.1.2 Lebensqualität der versicherten Person(en) nachhaltig beeinträchtigt wird.
- 2.2 unmittelbar Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens für versicherte Personen oder Betriebe notwendig werden.

Artikel 3

Wer ist versichert? (Versicherte Personen)

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer.
2. Ist im Versicherungsvertrag oder in den Besonderen Bedingungen die Mitversicherung von Familienangehörigen vereinbart, so umfasst der Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer seinen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder verschiedenen- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

Darüber hinaus bleiben diese Kinder auch nach Erreichen der Volljährigkeit mitversichert, sofern und solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

3. Ist im Versicherungsvertrag oder in den Besonderen Bedingungen die Mitversicherung von Betriebsinhabern vereinbart, so umfasst der Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer die in der Versicherungsurkunde namentlich angeführten versicherten Personen, sofern sie als Geschäftsführer, Vorstand(smitglied) und/oder Firmeninhaber des versicherten Betriebes im Betrieb tätig sind.
4. Ist im Versicherungsvertrag oder in den Besonderen Bedingungen die Mitversicherung von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers vereinbart, so umfasst der Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG des Versicherungsnehmers.
5. Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten (vgl. Art. 9 ABA) und die Leistungsausschlüsse (vgl. Art. 10 ABA) zu.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der jeweilige örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ist in den - im Versicherungsvertrag vereinbarten - Besonderen Bedingungen definiert.

Artikel 5

Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

Anspruch auf Versicherungsleistungen aus Assistance-Produkten besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages).

Artikel 6

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss? Welche Rechtsfolgen hat eine schuldhafte Verletzung dieser Pflichten?

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 des VersVG (siehe Anhang) vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt (siehe § 22 VersVG im Anhang).

Artikel 7

Welche Bestimmungen gelten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss? Welche Rechtsfolgen treten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein?

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages davon Kenntnis, dass durch eine von ihm, ohne Einwilligung des Versicherers, vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.

2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Pkt. 1 genannten Pflichten, kann der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.
 3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.
3. Schadenaufklärungspflicht:
 - 3.1 Der Assistance-Zentrale ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2 Bei der Schadenermittlung hat der Versicherungsnehmer unterstützend mitzuwirken, und auf Verlangen sind der Assistance-Zentrale entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Artikel 8

Welche Rechtsfolgen treten bei der Verletzung von Sicherheitsvorschriften ein? (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
 2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Pkt. 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
 3. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absätze 1, 1a und 2 VersVG (siehe Anhang). Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Pkt. 2 Anwendung.
- 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung der Assistance-Zentrale nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Änderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Beschädigte Sachen sind auf Verlangen der Assistance-Zentrale zur Begutachtung einzusenden. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.4 Bei Ansprüchen aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte, die behandelnde Krankenanstalt oder der Sozialversicherer gegenüber der Assistance-Zentrale von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

Der Versicherungsnehmer muss sich auf Verlangen der Assistance-Zentrale und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch einen Vertrauensarzt unterziehen.
 - 3.5 Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen der Assistance-Zentrale bekannt zu geben.

Artikel 9

Was hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten im Schadenfall)

Als Obliegenheiten werden bestimmt:

1. Schadenminderungspflicht:
4. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten können in den - im Versicherungsvertrag vereinbarten - Besonderen Bedingungen spezielle Obliegenheiten definiert sein.
 5. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 6 und 62 VersVG im Anhang).

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eintretenden Schaden

- 1.1 für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
 - 1.2 hierzu Weisungen der Assistance-Zentrale einzuholen und einzuhalten.
2. Schadenmeldungspflicht:
 - 2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der Assistance-Zentrale zu melden, soweit in den - im Versicherungsvertrag vereinbarten - Besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist.
 - 2.2 Bei Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, ist der Schaden auch den Sicherheitsbehörden anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.
- #### Artikel 10
- ##### **Was ist nicht versichert? (Leistungsausschlüsse)**
1. Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen.
 - 1.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
 - 1.3 allen mit den genannten Ereignissen (Pkte 1.1 und 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
 - 1.4 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 2. Nicht versichert sind sämtliche Serviceleistungen bzw. Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittel- oder unmittelbar in Zusammenhang stehen.

- Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Assistance-Zentrale zur Leistungserbringung nicht vorher die Zustimmung erteilt hat.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- Neben diesen allgemeinen Leistungsausschlüssen können in den - im Versicherungsvertrag vereinbarten - Besonderen Bedingungen spezielle Ausschlussregelungen definiert sein.

Artikel 11

Welche Begrenzungen der Leistung bestehen?

Die in den - im Versicherungsvertrag vereinbarten - Besonderen Bedingungen angeführten Versicherungssummen stellen Höchstentschädigungsgrenzen dar. Diese bilden die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu zahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

- Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
- Der Versicherer hat mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf die gesamte Jahresprämie. Die Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- oder halbjährlich) ist eine Stundung, bei deren Nichteinhaltung der Versicherer zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt ist.
- Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich allfälliger Gebühren (vgl. Pkt. 4) und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde). Die Folgeprämien einschließlich allfälliger Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- Bestimmte Leistungen sind von der Prämie nicht umfasst. Für diese durch den Versicherungsnehmer veranlassten Mehraufwendungen verrechnet der Versicherer angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können beim Versicherer erfragt, der Homepage www.allianz.at bzw. den Vertragsunterlagen entnommen werden. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Der für den Versicherungsnehmer maßgebliche Ausgangswert kann den Vertragsunterlagen entnommen werden. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.
- Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im Anhang).
- Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Versicherungsurkunde (vgl. Pkt. 3) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Versicherungsurkunde erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

- Tritt der Versicherer nach § 38 VersVG (siehe Anhang) zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Artikel 13

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

- Der Vertrag gilt zunächst für die in der Versicherungsurkunde festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von drei Monaten, zur Verfügung.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens sechs Monate, spätestens aber vier Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

- Der Versicherungsnehmer und der Versicherer haben das Recht, den Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, zum Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeginn oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

Wenn es sich um Versicherungsverträge handelt, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), gilt für den Versicherungsnehmer eine Kündigungsfrist von einem Monat vereinbart.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie oder sonstige Vorteile gewährt, so kann er bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Dies gilt nicht bei Kündigung durch den Versicherer gemäß Pkt. 2.

- Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragslaufzeit weggefallen ist, wird auf seinen Antrag der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig beendet. Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.

Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis vom Risikowegfall erlangt. Der Versicherer ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nachzuerrechnen.

- Sofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden, können nach Eintritt des Schadenfalles sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

- 4.1 Die Kündigung ist nach Eintritt des Schadenfalles jeder Zeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 4.2 Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als dem Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 4.3 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
5. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
6. Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 14

Was versteht man unter Subsidiarität?

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt Versicherungsleistungen werden nur insoweit erbracht, als aus anderweitigen Versicherungsverträgen oder Absicherungen (zB Kreditkartendeckungen) keine Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 15

Welche Haftung übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale?

1. Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben. Daher übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale bei Sach- und Vermögensschäden keine Haftung für eventuelle Fehlauskünfte, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Der Versicherer und die Assistance-Zentrale übernehmen sowohl für selbst erbrachte als auch für durch vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister erbrachte Leistungen keine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Anhang

Wiedergabe der in den ABA erwähnten Gesetzesbestimmungen zum Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben,

Artikel 16

Welche Bestimmungen gelten, wenn dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht? (Rückgriffsrecht)

Es gelten die Bestimmungen des § 67 VersVG (siehe Anhang).

Artikel 17

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

1. Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Vereinbarung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (zB Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.

2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist jeder gesetzlich zulässige Gerichtsstand in Österreich zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 18

Was gilt bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinn des KSchG.

tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf

die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 16.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20.

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23.

- (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24.

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung

der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27.

- (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31.

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung

für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist

die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,00 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 62.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.